

Satzung des TanzSportClub dancepoint e.V.

gemäß der Beschlüsse der Gründungsversammlung vom 15.01.1996 sowie den Änderungen und/oder Ergänzungen der Mitgliederversammlungen vom 21.03.1998, 27.02.1999, 15.02.2004, 16.03.2005, 18.03.2007, 28.03.2010, 09.03.2014 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.09.2002.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **TanzSportClub dancepoint e.V.** mit Sitz in Königsbrunn. Er ist am 15.01.1996 gegründet und unter der Nummer 347 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden
 - a) Landes-Tanzsportverband Bayern e.V. (LTVB)
 - b) Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (BLSV)
 - c) Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV)
Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.
 - d) Deutscher Rock'n'Roll und Boogie Verband e.V. (DRBV)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind geringfügige Aufmerksamkeiten und der Ersatz nachgewiesenen Aufwands für Vereinstätigkeiten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landes-Sportverbandes, des Landes-Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der vertretungsberechtigte Vorstand und der geschäfts- und vereinsführende Gesamtvorstand.

§ 5 Geschäfts- und vereinsführender Gesamtvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Lediglich im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsbefugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Abteilungsleitern (die notwendige Anzahl wird vom amtierenden Gesamtvorstand festgelegt)
 - f) den Sportwarten (die notwendige Anzahl wird vom amtierenden Gesamtvorstand festgelegt)
 - g) der Mitgliederverwaltung
 - h) und dem Jugendwart.
Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf vom amtierenden Gesamtvorstand um weitere Posten ergänzt werden, jedoch darf die Anzahl der Gesamtvorstandsmitglieder elf Personen nicht überschreiten.
 - i) dem Veranstaltungswart.

Das Präsidium ist ohne Stimmrecht im Gesamtvorstand vertreten

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Bestellung der Gesamtvorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der 1. und 2. Vorsitzende bleiben jedoch im Amt bis zu einer Neuwahl.
4. Gesamtvorstandsmitglied kann jedes volljährige, unbescholtene ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden.
5. Zur Unterstützung kann der Gesamtvorstand zusätzliche Beauftragte für besondere Aufgaben ernennen. Diese sind nicht Mitglied des Gesamtvorstandes. Sie können jederzeit abberufen werden.
6. Der Gesamtvorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; er muss einberufen werden, wenn dies mindestens vier stimmberechtigte Gesamtvorstandsmitglieder beantragen.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über sämtliche Beschlüsse muss binnen 14 Tagen ein Protokoll schriftlich verfasst, vom Gesamtvorstand unterschrieben und zur Einsicht der Vereinsmitglieder 14 Tage ausgehängt werden. Wird der Gesamtvorstand zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
8. Der Gesamtvorstand entscheidet verbindlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9. Dem Gesamtvorstand und sonstigen in der Verwaltung tätigen Mitgliedern werden ihre Aufwendungen, nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der aufgrund dieser Satzung zu erlassenen Finanzordnung vergütet.
10. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
 - 10.1. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - 10.2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
11. Der Gesamtvorstand in seiner Gesamtheit oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden; im Falle des Ausscheidens eines Gesamtvorstandsmitgliedes ergänzt sich der Gesamtvorstand durch Bestellung eines Ersatzmitgliedes, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
12. Der Gesamtvorstand haftet dem Verein im Rahmen von §§823 und 826 BGB billigerweise nur für grobe Pflichtverletzungen (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

§6 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus mindestens zwei gleichberechtigten Präsidenten.
2. Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch den Gesamtvorstand und wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder nach § 9 dieser Satzung stimmberechtigt, soweit sie volljährig sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand, durch Aushang am schwarzen Brett im Clubheim und auf der Homepage des TSC dancepoint e.V. mit Angabe einer Tagesordnung, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mitzuteilen. Über diese Anträge kann in der Mitgliederversammlung entschieden werden, ohne dass es einer gesonderten Bekanntgabe der erweiterten Tagesordnung bedarf. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen (siehe auch § 7 Abs. 7).
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Jahresabrechnung des Gesamtvorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) die Wahl des neuen Gesamtvorstandes,
 - e) Änderungen dieser Satzung,
 - f) Entscheidung über Angelegenheiten, die der Gesamtvorstand oder das Präsidium an die Mitgliederversammlung verwiesen haben,
 - g) die Festsetzung von Mitglieds- und Sonderbeiträgen und Aufnahmegebühren,
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Satzung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen eine abweichende Regelung enthalten. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der gültigen Stimmen beschlossen werden. Die zu ändernden oder neu aufzunehmenden Paragraphen müssen im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angegeben werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. In Eilfällen kann der Gesamtvorstand von der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung absehen und die Mitglieder schriftlich befragen. Der im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung gestellte Beschluss kommt bei einfacher Stimmenmehrheit zustande. Schweigen gilt als Stimmenthaltung.
3. Zwischen Zugang der schriftlichen Anfrage und dem Stichtag, an welchem das Abstimmungsergebnis festgestellt werden soll, muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Der Stichtag ist in der Anfrage mitzuteilen. Die schriftlichen Stimmen sind an den Gesamtvorstand zu richten, der die Stimmen auszählt und das Abstimmungsergebnis durch Rundschreiben bekannt macht.

§ 9 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind
 - a) aktive
 - b) passive
 - c) fördernde Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) sind dem Vorstand förderungswürdig erscheinende Personen.
 - b) Schnuppermitglieder
3. Ehrenmitglieder werden vom Gesamtvorstand ernannt.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind an den Gesamtvorstand des Vereins zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; auch hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Begründung der Ablehnung.
3. Eine Schnuppermitgliedschaft ist pro Person nur einmalig möglich.
4. Die Entscheidung ist vereinsintern unanfechtbar.

§ 11 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Genehmigung des Aufnahmegesuches. Sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags geltend gemacht werden.

§ 12 Doppelmitgliedschaft

1. Über eine Doppelmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Für Mitglieder, die unter dem Namen eines anderen Tanzsportvereins starten, besteht keine Möglichkeit, am Turnierpaar-Unterricht des Tanz-SportClub dancepoint e.V. teilzunehmen. Die Möglichkeit des freien Trainings zu den vorgegebenen Zeiten bleibt bestehen, eben so die Möglichkeit, an einem Hobby-Tanzkreis ihrer Wahl teil zu nehmen. Dafür entfällt der Aufpreis für Mitglied Turnier; das Mitglied wird als Hobby-Tänzer geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand, der sofort nach Eintreten des Sachverhalts vom Vereinsmitglied schriftlich in Kenntnis gesetzt werden muss.
2. Wird einem aktiven Mitglied die Doppelmitgliedschaft gewährt, so verpflichtet sich das Mitglied gleichzeitig, nur und ausschließlich im Namen des unter §1 aufgeführten Vereins auf Tanzsport-Wettkämpfen zu starten. Über Ausnahmen und deren eventuelle zeitliche Begrenzung entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Mit Aufnahme in den Verein ist das Mitglied gleichzeitig durch die Delegierten des Vereins in den in §1 genannten Verbänden vertreten. Jedes Mitglied ist berechtigt, Einzelmitglied in diesen Verbänden zu werden.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erlöschen durch

1. Tod des Mitglieds.
2. Auflösung des Vereins.
3. Austritt des Mitglieds
 - a) Der freiwillige Austritt kann nach einer sechsmonatigen Mitgliedschaft erfolgen, jedoch nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres. Er muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand angezeigt werden. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderhalbjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
 - b) Schnuppermitglieder
Die Schnuppermitgliedschaft geht in eine ordentliche Mitgliedschaft über, falls sie nicht nach Ablauf von 6 Monaten nach Eintrittsdatum durch eine schriftliche Willenserklärung des Schnuppermitglieds gegenüber dem TSC dancepoint e.V. ohne Kündigungsfrist beendet wird; die Aufnahmegebühr wird nicht zurück gezahlt.

Satzung des TSC dancepoint e.V.

4. Ausschluss des Mitglieds

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- a) wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist, und nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
- b) bei wiederholt verspäteter Beitragszahlung nach Abmahnung durch den Gesamtvorstand.
- c) wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen.
- d) wegen unehrenhafter oder anderer Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen.
- e) wegen wiederholter Verstöße gegen diese Satzung oder sonstige Bestimmungen. Der Ausschluss kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einen $\frac{2}{3}$ Mehrheits-Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied gemäß den Punkten 3.a) oder 3.b) seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Pflichten des Mitglieds

Mit der Aufnahme akzeptiert jedes Mitglied diese Satzung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen des Vereins.

1. Jedes Mitglied hat die Aufnahmegebühr einmalig und den Mitgliedsbeitrag vierteljährlich fristgerecht am Anfang des Quartals zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie die Aufnahmegebühr werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt. Etwaige, durch Einziehung entstandene Kosten bei nicht fristgerechter Entrichtung hat das Mitglied zu tragen.
2. Die Mitgliederversammlung kann außerdem mit einfacher Mehrheit die Erhebung von einmaligen Sonderbeiträgen beschließen.
3. Darüber hinaus hat jedes Mitglied Arbeitsstunden abzuleisten. Der genaue zeitliche Umfang dieser Arbeitsstunden und die Art und Weise ihrer Ableistung werden in der Geschäfts- und Sonderordnungen geregelt. Kommt ein Mitglied dieser Arbeitsverpflichtung nicht nach, so hat es pro nicht geleisteter Arbeitsstunde einen in der Geschäftsordnung entsprechend festgelegten Geldbetrag als Ersatz zu leisten.

§15 Abteilungen

1. In Erfüllung des Vereinszweckes können durch Beschluss des Gesamtvorstandes besondere Abteilungen gebildet werden.
2. Rechte und Pflichten der Abteilungsleitung
 - a. Die Abteilungsleitung führt im Innenverhältnis die laufenden Geschäfte der Abteilung. Sie hat den Vereinsorganen laufend Bericht zu erstatten.
 - b. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen weisungsgebunden und verantwortlich.

§16 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres zu prüfen. Sie prüfen ebenso den Jahresabschluss und berichten an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§17 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a. Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b. Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§18 Ergänzende Anordnungen

§ 18A

In Ergänzung dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die folgenden Anordnungen erlassen bzw. ändern, sofern sich die Art der Anordnungen (entsprechend der nachstehenden Ziffern 1 und 2) sowie die zur Regelung anstehende Frage (nicht notwendig jedoch die zu verabschiedende Regelung oder deren Wortlaut) aus der Einladung ergeben:

1. Finanzordnung zur Regelung der Vermögens- und Kassenverwaltung des Vereins

§18B

In Ergänzung dieser Satzung kann der Gesamtvorstand durch Beschluss folgende Anordnungen erlassen bzw. ändern, sofern sich die Art der Anordnungen (entsprechend den nachfolgenden Ziffern 1 - 3) sowie die zur Regelung anstehende Frage (nicht notwendig jedoch die zu verabschiedende Regelung oder deren Wortlaut) aus der Einladung ergeben:

1. Geschäfts- und Sonderordnungen
zum Zwecke einer detaillierten Regelung von
 - a. Trainertätigkeit
 - b. Showauftritte
 - c. Benutzung der Clubräume (bei Vermietung) bzw. Clubordnung
 - d. Ehrenordnung
 - e. Schnuppermitgliedschaft
2. Showtanzrichtlinien
Alle öffentlichen Showtanzauftritte sind vom Sportwart zu genehmigen.
3. Jugendordnung

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein TSC dancepoint e. V. seine Adresse, seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des [Landes-Tanzsportverband Bayern](#), [Deutscher Tanzsportverband](#), [DRBV](#), [Deutscher Rock 'n' Roll- und Boogie Woogie Verband](#), [Bayerischer Landes Sportverband e.V.](#) und der [The Actiondance Federation of Germany \(TAF\)](#) ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder im Internet (Homepage des TSC dancepoint e. V.) mit Ausnahme von Turnierergebnissen.
Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
oder
Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
4. Der Verein informiert die Tagespresse sowie die .Schwabmünchner Allgemeine, die Augsburgener Allgemeine und evtl. weitere. Tagespresse und Verbandspublikationen über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Verwendung zur Förderung des Tanzsports in Schwaben.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 09.03.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und den alten seither eingetragenen Änderungen überein.